

## **2. Didaktik des Sports im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule**

In der praktischen Prüfung nach § 38 Abs. 3 Nr. 2 c sind Prüfungsleistungen zu erbringen, die sich wie folgt auf die Sportarten verteilen:

### **2.1 Sportspiele**

Demonstration von Grundtechniken in je einer spielspezifischen Komplexübung (von den Prüfern vorgegeben) aus zwei der folgenden Sportspiele:

Basketball,

Fußball,

Handball,

Volleyball

nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.

### **2.2 Gymnastik und Tanz**

Demonstration hauptschulspezifischer Variationen und Kombinationen (von den Prüfern vorgegeben) in

Gymnastik mit Handgerät und

Tanz.

### **2.3 Bewegungskünste**

Einzel- oder Partnerdemonstration verschiedener Techniken und Kombinationen (von den Prüfern vorgegeben) aus

Akrobatik oder

Jonglieren

nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.

### **2.4 Leichtathletik**

Demonstration der Techniken aus den Bereichen

Weitsprung,

Hochsprung,

Wurf oder Stoß (Ball oder Schleuderball oder Kugel nach Wahl des Prüfungsteilnehmers).

### **2.5 Schwimmen**

Demonstration der Techniken

des Brustschwimmens und

einer zweiten international zugelassenen Schwimmart nach Wahl des Prüfungsteilnehmers  
über 50 m einschließlich Start und Wende.

## **2.6 Turnen an Geräten**

Demonstration turnerischer Grundformen (von den Prüfern vorgegeben)

am Boden und

am Reck (Studenten) bzw. am Stufenbarren (Studentinnen).

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erstreckt sich auf die fachgerechte Demonstration der geforderten sportartspezifischen Techniken unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte. Für die Errechnung der Note der praktischen Prüfung werden die Einzelleistungen je einfach gewertet und durch zwölf geteilt.